

Acten-mäßige SPECIES FACTI

in der

Dermahlen bey Churfürstl. Hochlöblichen Ober-Appellations-Gericht obschwebenden

Rechts-Strittigkeit

Georg Friederich von Jungkenn Appellaten

Contra

P. P. Carmelitas zu Mannheim und Heydelberg Appellanten.

Puncto

Revocationis des Jungkennischen Guts zu Freinsheim, cum appertinentiis, qua prædii aviti, fideicommissarii, & Stemmatici (ab intruso curatore, defuncto Domino generali de Efferen, non præstitis rationibus de administratione per plurimos annos, continuatâ, sine causâ, sine cognitione, & sine adjudicatione, cum vilipendentiâ intus allegatorum Mandatorum, ob debitum maximè illiquidum, & post præclusam per edictales ulterioris liquidationis viam, non amplius liquidandum) erepti, & in Carmelitas prætense per donationem, nulliter, Translati, & hucusque pessimâ fide detenti.

MANNHEIM,
gedruckt in der Churfürstlichen Hoff- und Cantzley-Buchdruckerey, bey Nicolaus Pierron.
1752.

Sereniſſimus Legislator Palatinus Part. 3. Tit. 19. §. 1. De fidei-commiſſis vers.

Und iſt dem letzten Willen des Verſtorbenen (ſo in dem Für ein Geſetz geachtet) folg zu thun

Marcellus l. 10. ff. de in officioſo teſt.

Humanius erit ſequi ſecundum ejus partis ſententiam, quæ ſecundum Teſtamentum ſpectavit.

Paulus Juriscouſultus L. 29. ff. de Regulis Juris.

Quod initio vitioſum eſt, non poteſt tractu temporis convaleſcere

Ulpianus L. 2. §. 3. ff. ad ſen. Con. Vell.

Deceptis non decipientibus jura opitulantur.

Papinianus L. 74. ff. de Regulis Juris.

Non debet alteri per alterum iniqua Conditio inferri.

Paulus L. 27. §. 3. ff. de pactis.

Ante omnia animadvertendum eſt, Ne conventio in alia re facta aut cum alia perſona, in alia re aliave perſona noceat.

Res inter alios acta aliis non præjudicat.

Fundamentum eſt in toto titulo Codicis: res inter alios: præſertim & in leg. 16. ff. qui potior. in pig. vel Hypot. habeatur.

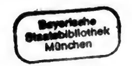
Veritas parit odium. Cajus L. 55. ff. de Regulis juris

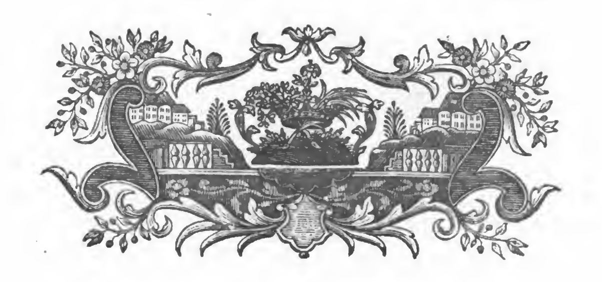
ſed

Nullus videtur dolo facere, qui ſuo jure utitur

Proverbiorum Cap. 29. ver. 14.

Qui judicat in veritate pauperes thronus ejus in æternum firmabitur..





FACTUM.

Es hat der General Georg Philipp von Jungkenn in anno 1702 in der Belagerung Landau eine Disposition unter seinen Kindern errichtet, und darinnen seinem jüngern Sohn Fortunat sein in Besitz gehabtes Freinsheimer, nebst andern Güthern, zugedacht, dieses Guth aber auch mit einem fideicommiss dergestalten afficirt, daß so lang von ihme descendentes, Männlichen Geschlechts vorhanden seyen, es nimmermehr vereusert, sondern zu ewigen Zeiten, als ein fideicommiss- und Stamm-Guth beybehalten werden solle, bald nach des Vatters Absterben fienge vorgemelter Sohn Fortunat an Schulden zu contrahiren, und da ihme die baare Zahlungs-Mittel abgingen, so verobligirte sich der General von Efferen eine Ausbezahlung seiner creditorum zu übernehmen.

Annotatio. Man kan ex lege 22. cod. mandati vel contra erkundigen, wie vielen exceptionibus, in specie extra-judicial-cessiones & delegationes unterworffen seyen.

Factum Dargegen liesse sich ersagter Herr General im Märtz 1710. in loco Franckfurth eine ausergerichtliche obligation ad 14000. fl. ausstellen, und begehrte die Churfürstliche Gnädigste Confirmation; obgleich aber solche abgeschlagen worden, videatur pag. 5. 7. 9. & 45. volum. 1. Actor. Regim. noviter repertorum, so solle nichts destoweniger bald hernacher, den 17. Junii, 1710. eine andere dergleichen obligation, auf eine grössere Summ ad 19300. fl. eingerichtet-ohne einige Confirmation einzuhohlen, und zwarn, als wäre solches Capital dem von Jungkenn baar zu Handen gekommen-fabricirt worden seyn.

Annotatio. Wann einer eine geringere Summ nicht anderst, als unter einer Landes-Herrlichen Confirmation vorhin anvertrauen wollen, da aber diese abgeschlagen, was muß darunter stecken? wann derselbe baldt hernacher, gantz schlecht hinweg, ohne einige Confirmation, eine noch grössere Summ hinausgehenckt zu haben, fürwendet.

Daß aber auch den von Jungkenn kein bahres Geldt gegeben worden, solches enthaltet eine Copey dieser letzteren angeblichen Obligation ad 19300. fl. wie folget:

Zu dem höchst-nöthig gewesenen Weingarts-Bau, auch zu Fortsetzung des Jungkennischen Processes, und derentwegen aufgewendeten Unkösten, und andere Kleinigkeiten	fl.	2400.
Dem Herrn Brigadier von La Roche		6000.
An interesse und agio von selbigem		849.
Dem Herrn von Mylius an Capital und interesse		4634.
Herrn Seßler in Maynz an Capital und interesse		1750.
Dem Herrn Leutenant Ochs an Capital und interesse		975.
Herr Quaida zu Franckfurt Capital und Interesse		240.
Herrn Melbert in der Reichs-Cron		650.
Dem Juden Geiger		328.
Zu Einlösung deren von dem Ambt versteigter Güthe-ren, und anderer Nothdurff		1474.
		19300. fl.

Item videatur fol. 23. vol. 1. Actor. Regiminis, allda wird aus einem von Efferischen memoriali gelesen: **Nachdeme von mir, besaag der Jungkennischen Obligation viele Creditores, actionibus mihi cessis, abgefertiget worden.**

Factum. Es hatte aber der solcher gestalten sich dargestellet habende Jungkennische Creditor, General von Efferen, ad Tenorem memoratæ obligationis, zwey Jahr hindurch ab- und zuwarthen müssen, ehe und bevor er auf diese seine angebliche Forderungen klagen, und alsdann ererst sich des Constituti Possessorii bedienen können, allein kaum ein viertel Jahr gienge vorbey, da drunge derselbe schon darauf;

Annotatio. Sed ante tempus conventum debitor ad solutionem compelli nunquam potest, præcipuè actore agente ex instrumento extrajudiciali, & paratam executionem non habente.

Factum. Damit gegen den von Jungkenn ein Concurs vorgenommen, und dessen Guth zu Freinsheim versteigt werde, vid. fol. 24. vol. 1. actor. Regim.

Annotatio. Und das per Bausch, & contra omnem Juris & Justitiæ ordinem: nam judex, quando concursus vult moveri, circumspectè agat, & si credita sint controversa, vel valdè adhuc dubia, difficile est, ut judex pro concursu ex voto deferat, ne via inventa sit, circumveniendi legem, dum esse possent creditores, qui calumniosè maximas summas peterent, ut debitor compelleretur ad cessionem bonorum, nequè enim ex calumniosâ petitione quantitatis, sed probabili æstimari debet, atquè sic, ubi judici apparuerit, inspecto patrimonio debitoris, & ære alieno, excedi illud, ab hoc, Creditores etiam instantes majorem facere partem, nec petitionem apparenter improbabilem esse, debitorem etiam non reclamare, vel non sufficientes causas, cur reclamet, obtendere, decernet contra cœteros citationem per edictum, ad liquidandum, vel distribuendum bona debitoris, quod, si hisce neglectis, ad unius vel alterius creditoris instantiam præcipitanter bona distribuat, & adjudicet, processus est ipso jure nullus. Textor decis. 72. No. 3. & 4.

Factum. Wie dann mit Vorbeygehung all-obiger requisiten, ohnangesehen, aller Fortunat von Jungkennischer starcken Gegen-remonstration, fol. 194. seqq. vol. 1. actor Regiminis, auf die Efferische gantz alleinige Instantz fol. 4. & 15. vol. 1. fol. 295. vol. 2. actor. Regim. aller anderer anmaßlicher Creditoren

&

ohnangehört mit der Versteigung fürangefahren worden, und unter 4. (dem Ansehen deren Persohnen nach) untersetzten Steigeren, ware der General von Efferen der meistbietende mit 24000. fl.

Annotation. Das mag wohl, juxta leg. 8. ced. qui bonis ced. possint eine überschnelte Versteigung und Concurs heissen, wann unter angeb ich gar vielen, nur ein einiger andringender Creditor mit einer etwa habenden illiquiden Winckel-Obligation den Concurs erlanget, und man auf ein so ansehnliches, nicht Stück-weiß, sondern überhaupt ausgebottenem Guth mit vier eintzigen Steigeren zufrieden ist, worunter sich der General von Efferen, Herr von Volwill, ein subordinirter Obrister, und Herr von Berling, selbst Versteigungs-Commissarius, befunden, und den Meister gespielet haben. Videatur Steigungs-Protocoll de dato Mannheim den 2. Martii 1712.

Factum. Die Versteigung aber wurde wieder aufgehoben, fol. 565. & 327. vol. 2. act. Regim.

Annotatio. Weilen die Versteigungs-Conditiones expresse eine nachfolgende Ratification, und Deponirung des Kaufschillings enthalten haben. Uti & patet ex præallegato Protocollo subhastationis, sub eodem dato, in initio.

Factum. Dahingegen ergienge an den damahligen Ober-Schultheißen zu Freinsheim Creutzer der Befehl, daß er die Jungkennische Familie aus ihrem Hauß und Güthern verweisen, und einsweilen deren Curatel übernehmen solte. fol. 468. vol. 2. Act. Regim.

Annotatio. Welches ohne Inventario geschehen.

Factum. Gleich hernacher, es ist dannoch nicht erfindlich, wie es zugegangen, hat der General von Efferen selbst Curator bonorum Jungkennensium geheissen, fol. 515. & 520. vol 2. actor. Regim.

Annotatio. Und unter dieses Mäntelgen von ihme Herrn von Efferen selbst, für sein Privat-Interesse ausgekünstelter Curatel (resistente leg. 2. ff. de curat. bonis dando) prout ex sequentibus clarius patebit, hat er sich qua Creditor, judex, & executor verkrochen, und sub diversis larvis, den Guthen von Jungkenn herumgetummelt, & hoc sinè juramento, sinè satisdatione, & sinè inventario. cit. fol. 520.

Factum. In anno 1716. den 17. Februarii fordert die Churfürstl. hohe Regierung von diesem anmaßlichen Curatore eine Curatel-Rechnung über die Jungkennische Effecten, s. v. Viehe, und sonst bey angettrettener Curatel gefundenem Vorrath, wie auch fructuum Tempore administrationis perceptorum, derselbe hat aber nimmermehr die schuldige parition geleistet.

Annotatio. Welche hierüber rechtlich zu erwecken gewesene sinistra suspicio gegen solchen Curatorem, der sich in die Curatel eigenmächtig eingeschlichen hatte, um destomehr sich vergrössert, da er schon, nur von wenigen Jahren her, keine Rechnung ablegen wollen, warum man ihnen alsobald amoviren, ad præstandum præstanda mit allem Nachdruck anhalten, und nicht länger conniviren sollen.

Factum. Es hat aber biß ad annum 18. angedauret, wo diese so viele Jahr hindurch bey Churfürstl. hohen Regierung herumgezogen- durch die Herrn Commissarios an allen Ecken vulnerirte pure Civil-Sach von daher an ein Hoch-

B preiß-

preißliches Hof-Gericht verwiesen - und daselbst durch denominirte andere Herren Commissarien auf einen zu wiederhohlenden Concurs angetragen - solcher auch unterm 17. Januarii dicti anni in pleno resolviret worden;

Annotatio. So vorhero Concurs-mäßig würde gehandlet worden, so wäre die nachherige iteratio actûs überflüßig gewesen seyn.

Factum. Bey Resolvirung dieses aufs neue vorzunehmenden Concurs, wurde zugleich auch, mit einem énormen Ubersprung, beschlossen, daß ihme Herrn General von Effern quæstionirtes Jungkennische Guth um das vorige Steigungs-Quantum ad 24000. fl. (jedoch unter der ausdrücklichen Condition) verbleiben solte, wann zuvor (daß er die ihme vorgehende Jungkennische Creditores befriediget habe) erwiesen worden. Testantibus re-& Correlationibus vom 13. Mertz 1739.

Annotatio. Aber mein! wie hat damahls das Guth adjudicirt - oder de factâ Creditoribus anterioribus solutione probiret werden können? Es ware ja notoriè die vorherige Versteigung aufgehoben, die Liquidation nicht zum Standt gekommen, auch hatten keine Creditores super prioritate gestritten, daß man hätte wissen können, wie viel, oder wehr vorzüglich abzuzahlen, mithin noch nicht richtig, ob das Freinsheimer Guth, oder wie viel davon, Schulden halber zu distrahiren gewesen, nam antè omnia illuc respiciendum est, an debita liquida excedant patrimonium debitoris, nec ultra hæc subhastari bona, multò minus adjudicari possunt.

Factum. Non adimpletâ ergò, ut antè, Conditione, super probandâ solutione, anterioribus creditoribus, factâ, so ist auch der General vou Efferen nicht Dominus des Jungkennischen Guths worden; dahero seynd die Edictales den 16. May 1718. dieses Innhalts ausgeloffen, daß alle und jede, welche an den Fortunat von Jungkenn viel oder wenig zu prætendiren hätten, wessen Standts oder Würden dieselbe seyen mögen, dergestalten citiret werden, daß sie innerhalb 6. Wochen, à die notitiæ, welcher Termin ihnen pro omni Termino gegeben, bey Churfürstl. Hoff-Gericht entweder in eigener Persohn, oder durch ihre gnugsam bevollmächtigte erscheinen, ihre Credita Rechts - beständig documentiren, auch die darüber in Handen habende Brieffschafften recognosciren lassen sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, es erscheine einer, oder anderer, und thue dem Folg leisten, oder nicht, daß nichts destoweniger, auf des gehorsammen theils erscheinen, was sich dem Stylo, und Rechten gemeß gebühret, verfahren, dem ungehorsammen aber ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Annotatio. Wie die Brieffe beym Naboth, um den von Jungkenn pro civiliter mortuo zu erklären, legatur die hieher schickliche Geschicht. Lib. Reg. 4. cap. 21. vers 8. 9. & 10.

Factum. Alldieweilen aber da - in anno 1718. wie vormahlen in annis 1712. & 1716. der General von Efferen so wenig, als auch andere anmaßliche Creditores sich ad liquidandum sistiret, noch, unter sich, ratione prioritatis, certiret hatten, so geriethe, wie vorhin, das gantz Werck wiederum in stecken.

Annotatio. Nichts destoweniger verbleibet mehrgedachter von Efferen, mit offenbahrer Hindansetzung, behörenden respects erga celsa judicia und ihme peremptoriè præfigirten Terminen, gantz herrlich und ruhig, als Curator, im Genuß des Guths quæstionis sitzen.

Fa-

Factum. Biß ad annum 1724. den 26. April, da liesse er sich gantz schnell beyfallen, solches, vorhin niemahlen anderst, als sub ficto curatoris nomine, innen gehabt und usurpirtes Jungfennische Guth an die Discalceatessen zu Cöln in der Schnur-Gaaß, als wie der Crispinus gehandlet, zu verschencken.

Annotatio. Ist das wohl mehr erhöret worden, daß einem Creditori erlaubt seye? ein Curatel-Guth, welches per legitimas Contradictiones, Citationes, & impetrata mandata de restituendo, sub lite versangen ware (prout pag. 32. vol. 3. Actor. Regim. item inspiciantur die Reichs-Hoff-Raths Conclusa, sub voce von Jungfenn contrà von Efferen) als sein Eigenthum zu begeben?

Factum. Jedoch wurde diese Schanckung mit dem Merckwürdigen onere beleget, daß, so lang der Herr General oder Frau Generalin von Efferen bey Leben seyen, die Discalceatessen gehalten seyn solten, denenselben an Früchten-Wein-und Geldt alljährlich den Werth ohngefehr ad 2000. fl. einzulieferen.

Annotatio. Hierab erhellet, quod hæc donatio tantum simulata, & (cum continuata semper fuerit litis-pendentia super revocatione horum bonorum) non alio animo facta sit, quàm judicii mutandi & eludendi causâ.

Factum. Ob gleichwohlen bey Lebzeiten des von Efferen, oder dessen Ehe-Gemahlin, die Carmelitessinnen nimmermehr eine würckliche Possession auf diesem nulliter geschenckten Guth erlangt haben;

Annotatio. Wo jedoch der Donations-Schein distinctis verbis meldet, er Donans wolle seine Donatarias gleich in die Possession setzen, und ihnen alle zum Guth gehörige Brieffschafften auslieferen,

Factum. Sondern die Carmelitessen noch so gar in anno 1726. nach beeder von Efferen Absterben, um immittirt zu werden, zuvor einen Revers, daß sie alle an das Guth gemacht werdende Actiones-und Schulden aus-und abführen wolten, von sich geben müssen. Legatur der an die Churfürstl. hohe Regierung von Hoch-preißlichen Hoff-Gericht den 15. Januarii 1725. abgegangene Bericht.

Annotation. Gleich wie aber vorhin von dem Herrn General von Efferen denen Resolutis de annis 1712.-16. &-18. keineswegs satisfacirt, dahero ihme auch niemahlen das Guth zu Freinsheim eigenthümlich adjudicirt, noch er, als Dominus, darinnen immittiret worden, sodann die Carmelitessen kein grösseres Recht prætendiren können, als ihr Author selbst gehabt. Schließlich, es viel, zu viel, und frühe war, diese figurirte Donatarias, ohnerfüllt gebliebenen Conditionen, unter ombrage eines schlechten revers, in die Possession einzusetzen. Wäre es nicht vielmehr die Richterliche Schuldigkeit gewesen? anstatt eines solchen revers, eine tüchtige Caution abzuforderen, oder die Closterfrauen, biß zu der Sachen Endschafft, auf den Guth zu halten, die Administration durch einen legalen Curatorem continuiren, den Jährlichen Ertrag darab erkennen, und hiernächst sich, quoad percepta & percipienda, Rechnung thun zu lassen?

Factum. Immittels hatte sich hierinnen, in anno 1724. die Fortunat von

Jungkennische Schwester, Geeheligte von Ziegenhorn meliret (an welche ihr so erbärmlich über ein Hauffen geworffener Bruder sein jus agendi vorhero den 28. Februarii 1723. contrà von Efferen, cedirt gehabt) und unterliesse nicht von Ihro Kayserlichen Majestät, an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz in anno 1725. &-26. mehrere Subsidial-Schreiben auszuwürcken, so forth, ex capite fideicommissi, das Jungkennische Guth zu Freinsheim zu revociren, insonderheitlich aber auf eine Liquidation über das angebliche Efferische Steigungs-Quantum ad 24000. fl. wie, woh, wann, und an wenn solches bezahlt worden, aufs hefftigste anzubringen,

Annotatio. Daß ware der Lapis offensionis, daran hat es gehalten, unterdessen sassen die Nonnen schon im Guth, wie die Vögel im Hanff-Sammen.

Factum. Ohnangesehen jedoch, an Ihro Kayserliche Majestät von Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz in Antwort-Schreiben (wann sie Jungkennische Schwester das Forum Palatinum amplectiren würde) derselben öffters Gnädigst versicherten starcken Rechts-Hülff, hat diese sich nicht darzu bequemen, sonderen lieber bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath ihr daselbst angesuchtes Recht ausfechten wollen,

Annotatio. Wer sollte ab vorerwehnten passatis kein Abschrecken fassen?

Factum. Bey welcher Gelegenheit zoge sich ihr Bruder Fortunat von Jungkenn in anno 1735. wiederum ins Spiel, reasumirte seine Klag bey Churfürstlichen Hochpreißlichem Hoff-Gericht.

Annotatio. Aus ohnfehlbarer Anstifftung deren jenigen, welche lieber mit diesem notoriè blödsinnigen, erarmten, in causâ tam perplexâ, eines rechtschaffenen Curatoris bedürfftigen Menschen, als seiner Schwester zu thuen haben wollen; dieser von Jungkenn ware aber auch damahls ad agendum schon nicht mehr qualificirt, propter jura sua, antè plures annos, sorori cessa, ab hâc litem jam cæptam, & insuper ei, in litteris ad Imperatorem, â serenissimo promissam assistentiam.

Factum. Es verstunde sich endlich auch, im Nahmen deren Discalceatessen, ihr Verwalther, Herr Canonicus Creutzberg, zur Liquidation, allein, omnis paritionis locò, hat derselbe nichts anderst beygebracht, als eine Copiam Copiæ von einer prætensè errichteten Efferischen Obligation ad 19300. fl. das Originale hingegen, wie offt auf dessen production inhæriret, auch zu exhibiren, von Commissions wegen, injungiret worden, der Chur-Pfältzischen Unter-Gerichts Ordnung tit. 17. in principio zu wieder, biß auf gegenwärtige Stund ausbleibet. Nach Anzeig dessen abgehaltenen Liquidations-Protocolli vom 11. Junii 1736.

Annotatio. Eine Copia Copiæ hat sollen sufficient seyn, um ein so grosses, vielerley Ursachen halber, wiedersprochenes Capital darmit zu liquidiren, cum tamen referens sinè relato, nudaque asserta non probent, zumahlen, in substratis, nicht einmahl dergleichen aussergerichtliches Original selbst ad probandam solutionem hinlänglich gewesen, es hätte dann der dardurch liquidiren wollende Herr Creutzberg (weilen der General von Efferen kein baares Geldt gegeben, sondern Fortunat von Jungkennische Creditores übernohmen haben

ben solle) auch aller solcher in dictâ obligatione bemelt-bezahlt zu haben angegebener Creditorum, ihre von dem Fortunat von Jungkenn in Handen gehabte Instrumenta obligatoria, nebst Quittungen eingezogen-produciret- und sich darmit, super factâ solutione, legitimiret, auch prioritatem, vel ratione alicujus privilegii, vel temporis, dociret. Und wann dieses alles vorbey gewesen, hätten die sambtliche abbezahlte Schuld-Brieff, sambt Quittungen dem von Jungkenn restituirt werden müssen, Ductu leg. fin. cod. de solut.

Nota indeme, bey Leb-Zeiten des Fortunat von Jungkenn, das originale prætensæ obligationis ad 193000. fl., ad recognoscendum, niemahlen vorgelegt worden, so muß entweder gar keine dergleichen Obligation vorhanden, oder darinnen solche Dinge enthalten seyn, daß man Scheu getragen dieselbe ans Tags-Licht zu bringen; oder der Heer General von Efferen hat seine Donation nicht zum Effect bringen wollen, da er, gegen den Inhalt des Donations-Instrumenti, so wenig die Carmelitessen, noch bey seinem Leben, Possession von dem Guth zu Freinsheim nehmen lassen, als weniger er ihnen (si tamen existentia hujus obligationis vera sit) die quæstionirte Obligation eingehändiget hat.

Casu, quo, sed nunquam concesso, offt mentionirte Original-Obligation seye auch in anno 1736. exhibiret, und recognosciret worden, oder würde nunmehro noch ererst exhibiret und recognosciret werden, so waren ja schon in anno 1718. sambtliche Jungkennische Creditores, mithin ebenfalls der General von Efferen ad liquidandum, per edictales, peremptoriè citiret, folgsam, da ermelter von Efferen sich in termino præfixo nicht gemeldet, noch liquidiret hat, præclusa fuit ei ulterior liquidationis via, & exclusa futura allegatio cujuslibet crediti, utut Justi. Nam ut post præclusam liquidandi viam quis admittatur, non sufficit veritas, & jus crediti, sed necessaria est restitutionis in integrum æquitas. Mevius part. 3. decis. 48. per totum.

Also, daß demnach alles dasjenige, was hernachmahlens, in specie: bey einer in anno 1736. nachgeholten Liquidation über die angebliche Efferische Schuldforderung, contrà von Jungkenn, verhandelt worden, sowohl diesertwegen, als auch, weilen denen hohen Regierungs-und Hochpreißlichen Hoff-Gerichts Resolutis de annis 1712. &-16. kein Gnügen geschehen, null-und nichtig, sofort der General von Efferen, mit seinem gantzen Nachfolg, von anno 1718. her, biß hiehin, ein für allemahl abzuweisen, und nicht mehr anzuhören gewesen ist.

Chur-Pfaltz Land-Recht part. 2. tit. 20. in fine.

Factum. Um aber dannoch dem Publico, über den ferneren, obwohlen nichtigen Verlauff dieser Sach eine schließliche Information zu geben (an statt bey einem Concurs gesprochen werdendem Classifications-Urthels, in causâ omnium Creditorum, contrà Debitorem) so wird ererst, nach fruchtlosen Verlauff gantzer 28. Jahren, unterm 10. April 1739. sub rubr. in Liquidations-Sachen Fortunat

tunat von Jungkenn, contrà die Discalceatessen von Cöln, über nichts, als allein dasjenige Quantum (was, zu completirung des Efferischen Steigungs-Schillings ad 24000. fl. an der in prætensâ obligatione, ad 19300. fl. sich belauffenden Summ, zu ersetzen gewesen) von Churfürstlichem Hoff-Gericht sententionirt, dem von Jungkenn das residuum von 19300. biß zu 24000. fl mit 4700. fl. so dann, loco interesse 1757. fl. 45. Kr. zuerkandt, von einem Hochpreißlichen Ober-Appellations-Gericht diese Urthel confirmirt, jedannoch nicht exequirt, sondern man hat den armen Fortunat von Jungkenn noch dergestalten herumzuführen gewust, daß er, um nicht gar zu verkümmeren, froh gewesen, sich mit deren Carmelitessen ihrem Verwalthern Canonico Creutzberg auf nicht mehr, dann 1587. fl. 42. ⅓. Kr. an Capital sodann 99. fl. 46. ¼. Kr. interesse zu vergleichen vid. act. suprem. Appellat. vol. 2. a pag. 67. usque 91. inclusivè.

Und davon hat dannoch er von Jungkenn nicht mehr, dann ohngefehr 200. fl. empfangnn, den Rest haben die Extra-und Judicial-Kösten völlig absorbiret.

Annotatio. In anno 1712. hatte man ausgeschriehen, es ist eine Unzahl Fortunat von Jungkennischer passivorum vorhanden, es muß ein Concurs erweckt, und dessen Guth zu Freinßheim versteigt werden; wann nun alle solche Schulden wahr, und liquid gewesen seyn sollen, mein! wohin seynd sie dann verschwunden, daß man in annis 1718 &-36. keine mehr davon finden oder angeben können; Wenigstens hat der General von Efferen nicht eine eintzige davon, nicht einmahl die in seiner angeblichen Winckel-Obligation enthaltene 19300. fl. bezahlt zu haben, erwiesen, ausser die eintzige Fischerische Schuld ad 1200. fl. Hierüber gantz allein ist eine Original-Quittung aufgezeigt worden, de cœteris nihil.

Es seye aber auch, jedoch per inconcessum, der General von Efferen hätte noch 4-will sagen 6000. fl. mehr, ja so gar 19300. fl. ausbezahlt haben wollen, das ware jedoch noch lang nicht gnug, um, gegen dergleichen bagatell, das Jungkennische Frey-Adeliche Guth zu versteigen, und, nach wieder aufgehobener Versteigung, von dem eingeschlichenen Curatore hinwegnehmen zu lassen; die auf dem Guth gefundene Weine, Früchten, Viehe, Effecten, Fässere haben bey nahe all dieses bestreithen können, zugeschweigen deren fructuum, intra tot annorum Decursum, perceptorum.

Formetur hic calculus ab dem, von dem Herrn General von Efferen selbst, in seinem Donations-Instrumento, von denen Carmelitessen entrichtet zu werden, sich alljährlich ad Dies vitæ reservirten Ertrag ad 2000. fl. Und hier darf man auch fragen: wo seynd dann die Fortunat von Jungkennische Activa, und dessen übrige Güthere hingekommen? Indeme zuverlässig ex actis constiret, daß er auch Güthere zu Fußgönheim, Cronaw, Erpelsheim, Ungstein, und die Ziegel-Scheuer zu Frießheim gehabt habe, diese, scheinet es, haben verschwiegen bleiben, und, zu Bezahlung etwelcher liquiden Schulden, gantz in der Stille, herhalten müssen.

Con-

Conclusio.

Hierüber lasset man nunmehro die gantze ehrbare Welt, und wer das Unrecht hasset, judiciren, ob dieser Vorgang nicht mit lauther Unordnungen, Gewoltthätigkeiten, ohnerlaubt gespielten Nachsichten, und Nullitæten bekleidet, dahero billig und Recht seye? (wann auch schon quæstionirtes Guth zu Freinßheim nicht ex capite fidei commissi restituirt werden müste,) daß es bloß, und allein, ob possessionem, nullâ causâ, vi, & sinè cognitione, ereptam, cum omnibus accessionibus, interesse, & damno zu restituiren, cum & hoc procedat, etiamsi quis ab ipso judice spoliatus sit, nempé si judex extrá judicialiter, & siné sufficienti causæ cognitione possessionem alicui abstulerit, & in alium, nulliter, transtulerit.

Videantur selecta juris publici novissima. part. XV. sub rubr. Vorstellung Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, contra &c.

